



# Amtsblatt

Nr. 40/2009 vom 27. November 2009 –17. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<u>Teil I</u>	(Seite)	
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung
	4	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße -
	6	Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Stadt Velbert
	6	Satzung für das Jugendamt der Stadt Velbert
	10	Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV)
	11	Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern
	12	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
13	Öffentliche Zustellungen	
<u>Teil II</u>		
<b>Termine</b>	15	Sitzungsplan für Dezember und Januar
<u>Teil III</u>		
<b>Verwaltungsinfo</b>	17	Erste Erfolge im Fassadenprogramm für die Nordstadt

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens  
ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert,  
Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

rt – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim  
Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

## Entscheidung gemäß § 60 Abs.2 Gemeindeordnung

### Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 653 – Sontumer Straße – vom 26.06.1997 wird aufgehoben.

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - wird begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 137 (Berliner Straße 7), 245, 260, 259, 240, 241 (Friedrichstraße 324) der Flur 35; durch das Flurstück 222 der Flur 28; durch die Flurstücke 297, 50 (Friedrichstraße 281), 51,241 (Sontumer Straße 16) der Flur 29;
- im Osten durch die östliche Grenze der Sontumer Straße;
- im Süden durch die Schmalenhofer Straße;
- im Westen durch die Friedrichstraße und Berliner Straße.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 26.11.2009

gez.  
Stefan Freitag  
(Bürgermeister)

gez.  
Manfred Bolz  
(Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschuss)

Begründung:

Gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist. Dies gilt auch für die Entscheidung über einen Aufstellungsbeschluss (OVG Münster Urteil v. 23.04.1996 - 10 A 620/91). Da vorliegend die Einberufung des zuständigen Umwelt- und Planungsausschusses (UPA) zu einer Sondersitzung zeitlich nicht mehr möglich ist - es ist bereits binnen ein bis zwei Tagen mit einem entsprechenden Baugesuch zu rechnen - ist die Voraussetzung der Dringlichkeit gegeben.

Der Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.06.1997 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 653 – Sontumer Straße – aufzustellen und dies am 01.08.1997 bekannt gemacht. Die Planung wurde seinerzeit mit dem Ziel aufgestellt, die städtebauliche und verkehrliche Neuordnung im Einmündungsbereich Friedrichstraße / Berliner Straße zu regeln. In der nachfolgenden Zeit ist ein geforderter Kreisverkehr auch ohne planungsrechtlichen Regelungsbedarf errichtet worden, so dass ein städtebauliches Erfordernis zur Fortführung des Bebauungsplans nicht bestand.

Der Rat hat am 11.03.2008 das „Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Velbert“ beschlossen. Die darin enthaltene Kurzbewertung des Bereichs Berliner Straße / südliche Friedrichstraße kommt zu dem Ergebnis, dass zwar ein deutlicher Ansatz einer Einzelhandelsagglomeration mit ergänzenden Zentrenfunktionen vorhanden ist, dieser allerdings nicht als zentraler Versorgungsbereich zu werten ist. Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 19.06.2007 wird empfohlen, diesen und den angrenzenden Bereich in Zukunft die Versorgungsaufgabe eines Nahversorgungszentrums für ca. 6.300 Einwohner, ergänzt um Sortimente des mittel- bis langfristigen Bedarfs, zuzuordnen. Eine Ausweisung als Nebenzentrum sollte wegen der damit verbundenen Ausweitung zentrenrelevanter Sortimente und der Lagenähe zum Innenstadtzentrum nicht erfolgen. Für die Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums wird als Ziel formuliert

- eine Bündelung aller Nahversorgungseinrichtungen und
- eine räumliche Trennung von Nahversorgung und ergänzender Sonderstandorte.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die städtebauliche und räumlich-funktionale Gliederung einschließlich ihrer darauf abgestimmten Erschließungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu ordnen. Dabei sollen die Instrumente der Bauleitplanung auch die Funktion erfüllen, erkennbare Fehlentwicklungen einzelner Grundstückseigentümer während der Planaufstellung zu verhindern.

Velbert, 26.11.2009

gez.

Wendenburg  
(Beigeordneter / Stadtbaurat)

---

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 653 – westliche Sontumer Straße –**

Der Bürgermeister hat am 26.11.2009 gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Umwelt- und Planungsausschusses den folgenden Beschluss in Form einer Eilentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) gefasst:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 653 – Sontumer Straße – vom 26.06.1997 wird aufgehoben.

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 653 – westliche Sontumer Straße - wird begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 137 (Berliner Straße 7), 245, 260, 259, 240, 241 (Friedrichstraße 324) der Flur 35;  
durch das Flurstück 222 der Flur 28;  
durch die Flurstücke 297, 50 (Friedrichstraße 281), 51,241 (Sontumer Straße 16) der Flur 29;
- im Osten durch die östliche Grenze der Sontumer Straße;
- im Süden durch die Schmalenhofer Straße;
- im Westen durch die Friedrichstraße und Berliner Straße.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Velbert, 26.11.2009

gez. Freitag  
Bürgermeister

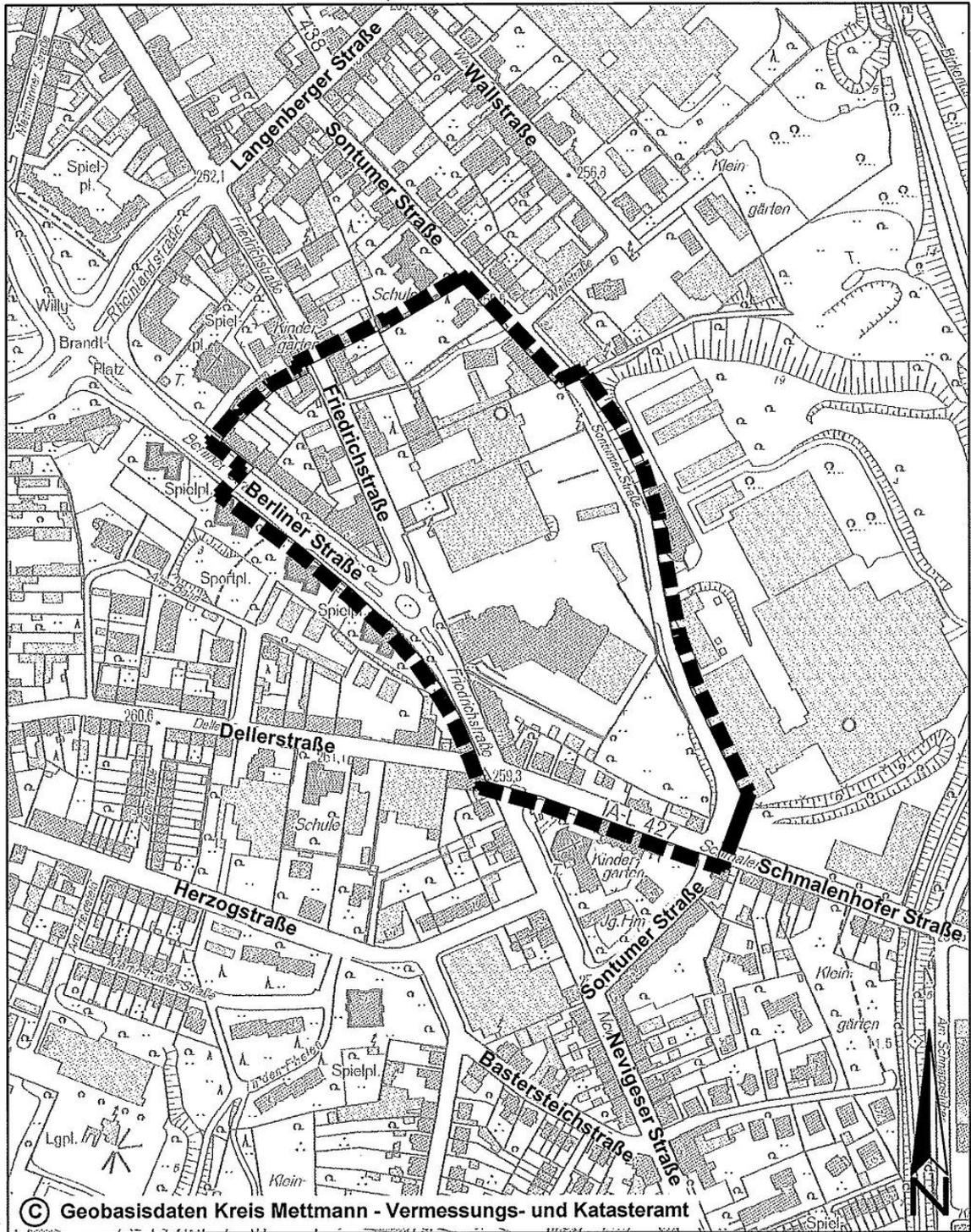
gez. Bolz  
Vors. Umwelt- u. Planungsausschuss

Die vorstehende Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, 26.11.2009

gez. Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 653 - westliche Sontumer Straße -

---

## **Ungültigkeit eines Dienstsiegels der Stadt Velbert**

Das kleine Dienstsiegel (Ø 25 mm) der Stadtverwaltung Velbert mit der Umschrift Stadt (oben) Velbert (unten) getrennt durch die laufende Nummer 60 wird per 24.11.2009 für ungültig erklärt.

Velbert, 24.11.2009

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Horst Hillebrand

---

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Velbert**

Aufgrund der §§ 69 ff des SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW.S.664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NW.S.514) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 06.10.2009 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen.

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1**

##### **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes wird von der Fachabteilung Jugend, Familie und Soziales wahrgenommen.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Velbert zuständig. Die Stadt Velbert ist gem. § 2 S.1 AG-KJHG örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

### § 3

#### **Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### § 4

#### **Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagene Frauen und Männer) beträgt 6.

(3) Die Vorschläge von Trägern, die bereits Delegationsaufgaben des Jugendamtes wahrnehmen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG, der GO NW und der Geschäftsordnung des Rates.

(5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung;

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Wuppertal bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Wuppertal bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für den Kreis Mettmann bestellt wird;

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Kreises Mettmann als Kreispolizeibehörde bestellt wird;

g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;

h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kreisgesundheitsamtes Mettmann.

Für die Mitglieder c) bis h) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

## § 5

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung ( § 80 SGB VIII, 3. AG-KJHG-KJFöG ),
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe ( § 74 SGB VIII ),
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Ausgestaltung des Förderangebots in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (§§ 22ff SGB VIII),
- e) die grundsätzliche Verwendung der Zuschüsse gem. §§ 20 – 22 KiBiz, soweit sie nicht bereits zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist,
- f) die Regelung, welche Träger durch § 20 Abs.1 S.2 KiBiz begünstigt werden,
- g) die Angebote für Schulkinder ( § 55 KiBiz ),
- h) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
- j) die Auswahl der freien Träger der Jugendhilfe, die an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGBVIII beteiligt werden.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## § 6

### **Unterausschüsse**

(1) Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

(2) Gemäß § 78 SGB VIII werden zur Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe und der Träger geförderter Maßnahmen an der Jugendhilfeplanung Arbeitsgemeinschaften gebildet.

---

## § 7

### Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des AG-KJHG und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Velbert. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

## III. Die Verwaltung des Jugendamtes

### § 8

#### Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### § 9

#### Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ausgeführt.

(2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.1999 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den

gez.

(Freitag)  
Bürgermeister

-----

**Satzung**  
**zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**  
**Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV)**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen EigVO (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) beschließt der Rat der Stadt Velbert am 27.10.2009 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) vom 11.12.2006:

I.

§ 4 Abs. 1 Satz 1-4 wird wie folgt geändert:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich aus mindestens 9 Ratsmitgliedern und maximal 6 sachkundigen Bürgern und 2 Beschäftigtenvertretern zusammen.“

II.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Velbert vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 24.11.2009

gez.

Freitag  
Bürgermeister

---

### **Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Ruhezeiten von Reihengräbern**

Gem. § 13, Abs. 7 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Ruhezeiten an den Reihengräbern in

**Feld XXX, Reihe 01, Grab 01 - 19**  
**Feld XXXI, Reihe 01, Grab 01 - 49**  
**Reihe 02, Grab 01 - 31**  
**auf dem kommunalen Friedhof Langenberg- Hohlstraße**

abgelaufen sind bzw. bis Mai 2010 ablaufen.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich.

Nach Beendigung der Aushangfrist finden die erforderlichen Einebnungsarbeiten der Flächen statt.

Ein zusätzlicher Hinweis erfolgt durch einen Anschlag direkt auf dem Grabfeld.

Daher sind die Gräber von den Angehörigen  
**ab Bekanntgabe dieser Veröffentlichung – spätestens 31.05.2010**  
abzuräumen.

Danach beginnen die abschließenden Abräumarbeiten durch die Technischen Betriebe Velbert AöR.

Dabei besteht kein Anspruch auf Ersatz von Grabschmuck oder weiterem Grabzubehör (Grablampen, Pflanzschalen, Vasen o.ä.) , insbes. eines evtl. vorhandenen Grabsteins und sonstiger baulicher Anlagen.

Velbert, 25.11.2009  
Technische Betriebe Velbert AöR

.gez.  
(Güther)  
Vorstand TBV AöR

gez.  
(Böker)  
Geschäftsbereichsleiter

-----  
**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021120294                      Nr. 3031045150  
Nr. 3041077052

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1698828 - Nr. neu 3021698828                      Nr. alt 2654390 - Nr. neu  
3022654390  
Nr. alt 2935583 - Nr. neu 3022935583

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. November 2009

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2348746 - Nr. neu 4042348740

Nr. alt 3850658 - Nr. neu 3043850654

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 20. November 2009

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

### **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung werden die Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamtes Velbert für die Jahre 1999 und 2000 vom 24.11.2009 (Kassenzeichen: 911.5798.4) für

Ioannis Tsitakidis

letzte bekannte Anschrift : Rothenburger Str. 495, 90431 Nürnberg

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 27.11.09

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

(Sammek)  
Sachbearbeiterin

---

### **Öffentliche Zustellung**

Herrn Ihsan Sözen, geb. 10.09.1970, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 23.11.2009 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 23.11.2009  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Maurer)

---

### **Öffentliche Zustellung**

Frau Katja Sperling, geb. 09.08.1985, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung, Rücknahme und Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 24.11.2009 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 24.11.2009  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Maurer)

---

### **Öffentliche Zustellung**

Frau Kerstin Quäschning, geb. 03.12.1987, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über die Einstellung, Rücknahme und Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen vom 24.11.2009 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 24.11.2009  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Maurer)

---

### Öffentliche Zustellung

Herrn Harutyán Schláwe, geb. 03.12.1974, zur Zeit unbekanntén Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 19.11.2009 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 19.11.2009  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Maurer)

---

### Öffentliche Zustellung

Herrn Harutyán Schláwe, geb. 03.12.1974, zur Zeit unbekanntén Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 19.11.2009 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 19.11.2009  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Maurer)

---

### Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

Dienstag, 01.12.,

**Umwelt- und Planungsausschuss**  
(Rathaus, Saal Velbert)

\*) Dienstag, 08.12.,  
**(16.00 Uhr)**

**Wahlprüfungsausschuss**  
(Rathaus, Saal Neviges)

Dienstag, 08.12.,

**Haupt- und Finanzausschuss**  
(Rathaus, Saal Velbert)

Mittwoch, 09.12.,

**Rechnungsprüfungsausschuss**  
(Rathaus, Saal Velbert)

- \*) Donnerstag, 10.12., **Sportausschuss**  
(Rathaus, Saal Velbert)
- \*) Donnerstag, 10.12., **Beirat der Kultur- und Veranstalt-**  
**(18.00 Uhr) tungs-GmbH Velbert (KVV)**  
(Rathaus, Saal Velbert)
- \*) Montag, 14.12., **Betriebsausschuss KVBV**  
(Forum Niederberg)
- \*) Dienstag, 15.12., **Jugendhilfeausschuss**  
(Rathaus, Saal Velbert)
- Mittwoch, 16.12., **Verwaltungsrat TBV AöR**  
(Am Lindenkamp)
- \*) Mittwoch, 16.12., **Gem. Sitzung BZA Velbert-Mitte**  
**und des Umwelt- und Planungs-**  
**ausschusses**  
- Sondersitzung - (Rathaus, Saal Velbert)
- \*) Donnerstag, 17.12., **Ausschuss für Schule und Bildung**  
(Rathaus, Saal Velbert)
- \*) Donnerstag, 17.12., **Sonderbauausschuss Schloss Hardenberg**  
(Rathaus, Saal Neviges)
- \*) Dienstag, 22.12., **Wahlausschuss**  
**(16.00 Uhr)** (Rathaus, Saal Neviges)
- Dienstag, 22.12., **Rat der Stadt**  
(Rathaus, Saal Velbert)
- Weihnachtsferien vom 24.12. bis 06.01.2010 -**
- Dienstag, 19.01., **Bezirksausschuss Velbert-Neviges**  
(Feuerwache, Velbert-Neviges)
- \*) Dienstag, 26.01., **Sozialausschuss**  
(Rathaus, Saal Velbert)
- Mittwoch, 27.01., **Bezirksausschuss Velbert-Langenberg**  
(Feuerwache V.-L`berg, Voßkuhlstr. 36)

---

## **Erste Erfolge im Fassadenprogramm für die Nordstadt**

Ein weiterer Baustein des durch den Bund und das Land NRW geförderten Stadtumbaus der Velberter Nordstadt ist in diesem Jahr gelegt worden: die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbilds. Die als Fassadenprogramm bekannte „Förderung der Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden im Stadtumbaugebiet“ ermöglichte in diesem Jahr bislang eine Zuwendung für 13 Gebäudefassaden in der Velberter Nordstadt in einer Gesamthöhe von rund 63.000 Euro. Weitere Anträge werden momentan geprüft oder sind in Arbeit, so dass das Stadtteilmanagement Velbert-Nordstadt und die Stadt Velbert von insgesamt mindestens 15 geförderten Maßnahmen in diesem Jahr ausgehen. Insgesamt konnten so zusätzliche private Investitionen von über 110.000 Euro im Stadtteil generiert werden. Als Nebeneffekt nutzt mancher Eigentümer die Gelegenheit, die Immobilie auch weiter zu renovieren und beispielsweise eine energetische Aufwertung durchzuführen.

Auch für die nächsten Jahre sind weitere Mittel zur Förderung von Fassaden- und Wohnumfeldgestaltungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt worden, damit dieses erfolgreiche Programm weiter durchgeführt werden kann.

Hauseigentümer im Stadtumbaugebiet, die in ihre Immobilie investieren möchten und damit einen Beitrag zur Attraktivität des Stadtteils leisten, werden vom Stadtteilmanagement beraten und mit finanziellen Mitteln in Höhe von bis zu 50 Prozent bezuschusst. Eine fachliche Erstberatung der geplanten Maßnahmen ist ebenso vorgesehen, wie auch eine Begleitung und Betreuung bei der Antragstellung durch das Stadtteilmanagement.

Das Projekt „Stadtumbau Velbert Nordstadt“ ist ein Förderprojekt des Landes NRW und des Bundes zur Umstrukturierung funktionsveränderter Stadtteile. Die Stadt Velbert hat seit der Festlegung des Stadtumbaugebietes und dem Beschluss eines Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Anfang 2007 unter anderem den Abriss zweier Wohnhochhäuser Am Nordpark, die Herausgabe einer Stadtteilzeitung und die Planung der Grün- und Freizeitanlage Höferstraße durchführen können. Die Maßnahmen werden vor Ort begleitet durch das Stadtteilmanagement in der Schulstraße.